

— für Erzeugnisse und Leistungen für andere Handwerkszweige, die entsprechend den besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform* Material zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen beziehen (z. B. Lieferung von Betonstein-Einfassungen oder Sockel für Grabmale an Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks)

auch nach dem Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Preise vor Einführung der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

(2) Die am 31. Dezember 1966 gültigen Preisvorschriften sind

- die Preisordnung Nr. 1057 vom 21. Juni 1958
 - Anordnung über die Preise im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 430 des Gesetzblattes)
- die Preisordnung Nr. 1218 vom 15. August 1958
 - Anordnung über die Preise für Terrazzoerzeugnisse einschließlich Erzeugnisse mit sonstigem, werksteinmäßig bearbeitetem Vorsatzmaterial — (Sonderdruck Nr. P 659 des Gesetzblattes)
- die Preisordnung Nr. 1775/2 vom 28. Januar 1964
 - Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie sonstige Betonerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2291 des Gesetzblattes).
- die Preisordnung Nr. 1947 vom 20. April 1961
 - Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 1901 des Gesetzblattes) für den Rest ihres Geltungsbereiches
- Preisbewilligungen, die von den Preisbildungsorganen auf Grund der vorgenannten Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(3) Soweit nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4604 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 4604 des Gesetzblattes) für Lieferungen durch Handwerksbetriebe mit Wirkung vom 11. Juli 1966 neue Preise in Kraft getreten sind, gelten diese auch ab 1. Januar 1967 weiterhin. Dabei sind die Bestimmungen der ab 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnung Nr. 4604/1 zu beachten. Bei Lieferungen an den Einzelhandel werden die Differenzen zwischen den gemäß Preisordnung Nr. 4604 zu berechnenden Industrieabgabepreisen der Preisordnung Nr. 4403 vom 1. April 1966 — Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie Betonwerksteinerzeugnisse — und den am 10. Juli 1966 gültigen Industrieabgabepreisen zuzüglich der Preisdifferenzen für das Grundmaterial gemäß Abs. 4 nach den Bestimmungen des § 4 ausgeglichen.

(4) Für Lieferungen und Leistungen für alle im Abs. 1 licht aufgeführten Abnehmer (z. B. Baubetriebe aller Eigentumsformen, Großhandelsbetriebe usw.) haben die landwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2. neben den am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabe-

preisen die Differenzbeträge zwischen den am 31. Dezember 1966 und den ab 1. Januar 1967 gültigen Einstandspreisen für das Grundmaterial bzw. das entsprechend der Preisordnung Nr. 1057 kalkulationsfähige Material im Anhängerverfahren weiterzuberechnen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die für die in Preisordnungen oder Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 2 feste Preise festgesetzt sind. Die Differenzbeträge sind auf den Rechnungen nicht gesondert auszuweisen.

(5) Für Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 1 werden die Differenzbeträge zwischen den am 31. Dezember 1966 und den ab 1. Januar 1967 gültigen Einstandspreisen für das Grundmaterial bzw. das entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1057 kalkulationsfähige Material den Handwerksbetrieben gemäß § 1 nach § 4 ausgeglichen.

(6) Für Bauleistungen (z. B. Ortterazzo) wenden die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 ab 1. Januar 1967 die Preise der Preisordnungen

- Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —
- Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen —

an. Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBI. II S. 1006) sind insbesondere hinsichtlich der Beibehaltung der 1966 gültigen Preise gegenüber der Bevölkerung und den landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten.

§ 3

Bezug von Material

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial) von den Hersteller- und Großhandelsbetrieben (einschließlich den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 4

Preisdifferenzen

(1) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen und Transporttarifen der 3. Etappe der Industriepreisreform beziehen und für Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 weiterhin die alten unveränderten Preise anzuwenden haben, werden durch die für die Kontenführung zuständige Bank oder Sparkasse der Handwerksbetriebe ausgeglichen.

(2) Der Ausgleich regelt sich nach den Bestimmungen

a) der Anordnung vom 15. Dezember 1966

zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Bauwesen —,*

b) der Anordnung vom 15. Dezember 1966

zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — ,*

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.